

Satzung des SPD-Kreisverbands Mittleres Mecklenburg

Stand v. 16.01.2011

- § 1 Tätigkeitsbereich, Name und Sitz**
- § 2 Gliederung**
- § 3 Organe des Kreisverbands**
- § 4 Kreisparteitag**
- § 5 Aufgaben des Kreisparteitags**
- § 6 Außerordentlicher Kreisparteitag**
- § 7 Kreisvorstand**
- § 8 Aufgaben des Kreisvorstands**
- § 9 Kontrollkommission**
- § 10 Schiedskommission**
- § 11 Arbeitsgemeinschaften**
- § 12 Schlussbestimmungen**
- § 13 Änderung der Satzung**

§ 1

Tätigkeitsbereich, Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband umfasst den Bereich der beiden Landkreise Bad Doberan und Güstrow.
- (2) der Kreisverband führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Mittleres Mecklenburg, Kurzform SPD-Kreisverband Mittleres Mecklenburg.
- (3) Sitz des Kreisverbands ist die SPD-Regionalgeschäftsstelle, Doberaner Str. 6, 18057 Rostock.

§ 2

Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, diese geben sich eine eigene Satzung.
- (2) Die Anzahl und die Grenzen werden innerhalb des Kreisverbandsgebietes vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit festgelegt. Die betroffenen Ortsvereine sind bei Veränderungen über ihre Vorstände anzuhören.

§ 3

Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbands sind
 - a) der Kreisparteitag
 - b) der Kreisvorstand

§ 4

Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Er setzt sich aus den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Kreisvorstands zusammen. (Delegiertenparteitag)

- (3) Die Anzahl der Delegierten je Ortsverein ergibt sich aus einem Grundmandat je Ortsverein und je angefangene 10 Mitglieder ein weiteres Mandat pro Ortsverein.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:
 - a) die im Bereich des Kreisverbands gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Partei
 - b) die Landrätin bzw. der Landrat sowie die Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterinnen und deren Beigeordnete, sofern sie Mitglieder der SPD sind
 - c) die Fraktionsvorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktionen
 - d) der/die Vorsitzende der Kontrollkommission des Kreisverbands
 - e) der/die Vorsitzende der Schiedskommission des Kreisverbands
 - f) die Vorsitzenden der Ortsvereine des Kreisverbands
 - g) die Vorsitzenden der im Kreisverband bestehenden Arbeitsgemeinschaften
 - h) die zuständige Regionalgeschäftsführerin bzw. der zuständige Regionalgeschäftsführer
 - (i) Mitglieder der Antragskommission
 - (j) Gäste auf Einladung des Kreisvorstands
- (5) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Termin und der Ort werden durch den Kreisvorstand festgelegt.
- (6) Ort und Termin des Parteitags sind den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dessen Termin durch den Kreisvorstand.
- (7) Anträge an den Parteitag sind mindestens fünf Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisverband einzureichen. Sie werden spätestens drei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten und Beratern zugeleitet. Initiativanträge sind von zehn stimmberechtigten Delegierten aus drei Ortsvereinen zu unterstützen.

§ 5

Aufgaben des Kreisparteitags

- (1) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands und der Revisionskommission
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kreistagsfraktionen
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Berichte sowie Entlastung des Kreisvorstands
 - d) Wahl des Kreisvorstands, der Revisionskommission und der Schiedskommission
 - e) Wahl der Delegierten zu Parteitag
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- (2) Der Parteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Delegierten, wählt das Präsidium, beschließt die Tages- und die Geschäftsordnung.
Über den Verlauf des Parteitags ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist; in ihm sind sämtliche Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse entsprechend ihrer Feststellung festzuhalten.
- (3) Der Parteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese oder übergeordnete Satzungen nicht Abweichendes vorgeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6

Außerordentlicher Kreisparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Kreisparteitags

- b) auf Beschluss des Kreisvorstands durch die Mehrheit seiner Mitglieder
- c) auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission
- d) auf Verlangen von 2/5 der Ortsvereine

Die Beschlüsse haben jeweils zumindest einen Tagesordnungspunkt zu benennen, zu dem der Kreisparteitag einzuberufen ist. Dieser ist vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Der Antrag der Kontrollkommission muss zu einem übereinstimmend verlangten Tagesordnungspunkt erfolgen.

Die Ladungsfrist kann für einen außerordentlichen Parteitag gekürzt werden. Jedoch nicht unter die Ladungsfrist von einer Woche.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) acht weiteren Mitgliedern
- (2) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Kreisvorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. 1 Buchstaben a bis c
- (3) Der Vorstand beauftragt per Beschluss einen/eine Beisitzer/in mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftführers.
- (4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist.
- (5) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbands nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die im Bereich des Kreisverbands gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Partei
 - b) die/der zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - c) die Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktionen
 - d) die Vorsitzenden der auf der Ebene des Kreisverbands bestehenden Arbeitsgemeinschaften
 - e) die Vorsitzenden der Ortsvereine
 - f) der Landrat /die Landrätin, soweit er/sie Mitglied der Partei ist
 - g) die SPD-Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden
 - h) weitere Gäste auf Einladung der/des Kreisvorsitzenden
 - i) der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Kreisvorstands

Der Vorstand

- a) trägt die politische und organisatorische Verantwortung,
- b) führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Kreisverbands,
- c) setzt die Beschlüsse des Kreisparteitags um,
- d) sichert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften der Parteiorganisation sowie der Kommunalfraktionen im Kreisgebiet.

§ 9 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie benennt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der SPD sein.
- (3) Die Kontrollkommission kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstands und behandelt alle Beschwerden gegen den Kreisvorstand.
- (4) Die Kontrollkommission prüft jährlich die Kassenführung (Jahresabrechnung), die Einhaltung der Finanzordnung und des Finanzplans des Kreisverbands und leitet die Revisorinnen und Revisoren der Ortsvereine an.

§ 10 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Arbeit der Schiedskommission ist in der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands geregelt.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene oder übergreifend gemeinsam mit anderen Kreisverbänden regelt sich nach der vom Bundespartei Vorstand erlassenen Richtlinie. Notwendige und/oder erforderliche Entscheidungen dazu trifft der Vorstand des SPD-Kreisverbands.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie der Satzung des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur von einem Kreisparteitag mit Zwei -drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten geändert werden.
- (2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.01.2011 in Kraft.